



Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8
A-6365 Kirchberg in Tirol
Tel.: 05357/2213-21, Fax.: DW -12
www.kirchberg.tirol.gv.at; E-Mail: amtsleiter@kirchberg.tirol.gv.at

Kirchberg in Tirol, 15.11.2022
Sachbearbeiter: Nagiller

Hundesteuerordnung für die Gemeinde Kirchberg in Tirol

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 03/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird für die Gemeinde KIRCHBERG i.T. durch Beschluss des Gemeinderats vom 14.11.2023 nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1 Abgabegenstand

- (1) Wer in der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol einen über drei Monate alten Hund länger als zwei Monate hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Im Zweifel gilt der Hund als steuerpflichtig.
- (2) Als Halter eines Hundes gilt unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, derjenige, der zur Anmeldung des Hundes nach § 7 Abs. 1 verpflichtet ist.
- (3) Die Steuer ist auch zu entrichten, wenn ein Hund in Pflege oder auf Probe gehalten wird.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (5) Der Abgabeananspruch entsteht gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 3 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023.

§ 2 Steuervorschreibung

Die Steuer wird für das Rechnungsjahr mit Jahresbescheid im zweiten Quartal vorgeschrieben. Wird ein Hund vor Ablauf des Rechnungsjahres, für das die Steuer bereits entrichtet wurde, abgemeldet und der Nachweis erbracht, dass der Hund nicht mehr gehalten wird, so erfolgt dennoch keine Rückvergütung der bereits entrichteten Steuer.

§ 3 Festsetzung der Höhe der Steuer und ermäßigte Steuersätze

- (1) Die Höhe der Steuer wird in Form eines jährlichen Steuersatzes je Hund festgesetzt.
- (2) Für die in § 2 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, angeführten Hunde, das sind Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes (Hofhunde etc.) gehalten werden, wird der Steuersatz mit einem gegenüber dem nach Abs. 1 festgesetzten jährlichen Steuersteuersatz ermäßigten Steuersatz festgesetzt. Als land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 61/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 204/2021.
- (3) Steuersätze:

für den 1. Hund (Normalsatz)	€ 80,- p.a.
für jeden weiteren Hund	€ 165,- p.a.
Ermäßigter Satz gemäß Abs. 2	€ 8,- p.a. für Wachhunde, ansonsten € 38,-

angeschlagen am: 15.11.2023

abgenommen am: 30.11.2023

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Für folgende Hunde ist keine Hundesteuer zu entrichten:
 - a) Hunde des Polizeidienstes und Diensthunde von Organen der öffentlichen Aufsicht;
 - b) Diensthunde von Forstorganen in der für die Durchführung des Forstschutzes erforderlichen Anzahl, sowie Diensthunde derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung von der zuständigen Behörde bestätigt ist, ebenfalls in der für die Durchführung des Forstschutzes erforderlichen Anzahl;
 - c) Diensthunde der Berufsjäger und Jagdaufseher, die zur Ausübung dieser Tätigkeit gehalten werden. Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Berufsjägerprüfung bzw. eine Bestätigung der Bestellung zum Jagdaufseher durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist über Verlangen vorzulegen;
 - d) Sanitäts- und Lawinensuchhunde im Dienst des Österreichischen Roten Kreuzes oder des Bergrettungsdienstes;
 - e) Assistenz- und Therapiehunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022;
 - f) Blindenführhunde gemäß § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023;
- (2) Werden Hunde etwa von Tierheimen, sonstigen Institutionen oder Privatpersonen zur Weitervermittlung über einen Zeitraum von weniger als 2 Monaten gehalten, sind entsprechend Aufzeichnungen zu führen oder andere Unterlagen (z.B. Pflegeverträge) vorzulegen, aus denen die Dauer und der Ort des Aufenthalts des Hundes nachvollzogen werden können. Die in Tierheimen gehaltenen Hunde sind jedenfalls von der Hundesteuer befreit, ansonsten gelten im Zweifel alle Hunde als steuerpflichtig.

§ 5

Gewährung von Steuerermäßigungen

- (1) Steuerermäßigungen sind schriftlich zu beantragen. Ein solcher Antrag ist vom Halter binnen zwei Wochen nach Eintritt des Ermäßigungstatbestandes zu stellen.
- (2) Die Steuerermäßigung von der Hundesteuer nach § 3 ist nur hinsichtlich jener Hunde zu gewähren, die für den angegebenen Verwendungszweck aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Rasse und ihres Alters hinlänglich geeignet sind. Außerdem darf der Halter des Hundes nicht wegen eines Vergehens nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), StF. BGBl. I. Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022, rechtskräftig bestraft worden sein.
- (3) Steuerermäßigungen werden ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem die jeweiligen Voraussetzungen nach § 3 vorliegen, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (4) Die Steuerermäßigung erlischt, wenn
 1. der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu dem Zweck gehalten wird, für den die Ermäßigung bewilligt worden ist,
 2. der Besitz an dem Hund auf eine andere Person übergeht oder
 3. die Unterbringung und Haltung des Hundes den Anforderungen des Tierschutzgesetzes nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), StF. BGBl. I. Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022, widerspricht.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nicht mehr vor, so ist dies binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Hundehalter, welche eine über den Sachkundenachweis gemäß § 6a Abs. 9 Landes-Polizeigesetz, StF. LGBl. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, hinausgehende Ausbildungsbescheinigung einer Hundeschule vorlegen, erhalten für

angeschlagen am: 15.11.2023

abgenommen am: 30.11.2023

das auf die Vorlage folgende Kalenderjahr auf den Normalsatz gemäß § 3 Abs. 3 der ggst. Verordnung eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H.

§ 6

Anrechnung und Betreibung der Steuer

Wer einen bereits in einer Gemeinde Österreichs oder in einem Mitgliedsland der Europäischen Union versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgegebenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Vorlage des Zahlungsnachweises die Anrechnung der für das laufende Rechnungsjahr anteilig bereits entrichteten Steuer verlangen. Die Anrechnung erfolgt maximal bis zur Höhe der für den gleichen Zeitraum in KIRCHBERG in Tirol zu entrichtenden Steuer.

§ 7

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Verweis auf § 6a Abs. 8 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020: Jeder im Gemeindegebiet der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol gehaltene, mehr als drei Monate alte Hund ist binnen einer Woche ab Beginn der Haltung unter Angabe seiner Rasse, seiner Farbe seines Geschlechts und der Chipnummer des Hundes im Gemeindeamt anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung des Hundes ist verpflichtet, wer, im Gemeindegebiet mit Hauptwohnsitz wohnhaft, einen Hund erwirbt oder mit einem Hund neu zuzieht. Welpen gelten mit Ablauf des dritten Monats nach dem Wurf als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder einer Tierschutzeinrichtung übergeben werden. Im Zweifel ist der Verfügungsberechtigte über die Räumlichkeiten, in denen der Hund gehalten wird, zur Anmeldung verpflichtet.
- (3) Jeder Hund, welcher abhandengekommen, zu Tode gekommen, abgegeben worden ist oder aus einem anderen Grund nicht mehr in KIRCHBERG in Tirol gehalten wird, muss innerhalb von 14 Tagen nach dessen Abgang abgemeldet werden. Wird ein Hund abgegeben, sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (4) Wird ein Hund vorübergehend länger als 2 Monate nachweislich nicht im Gemeindegebiet von KIRCHBERG in Tirol gehalten, kann auf Antrag die anteilige Steuer vergütet werden. Der Nachweis, dass der Hund länger als 2 Monate nicht im Gemeindegebiet gehalten wird, ist vom Steuerpflichtigen zu erbringen.
- (5) Verweis auf § 7 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020: Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne Aufsicht angetroffen werden, sind im Auftrag des Bürgermeisters durch Gemeindeorgane dann einzufangen, wenn sie Menschen oder Sachen gefährden oder Menschen über das zumutbare Maß hinaus belästigen. Die Halter eingefangener Hunde sind, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, vom Einfangen des Hundes in Kenntnis zu setzen. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht binnen einer Woche oder unterlässt er es, den Hund durch Zahlung der jeweiligen Fanggebühr und einer Unkostenvergütung für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so verfällt das Tier zugunsten der Gemeinde.

§ 8

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- (1) Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde über die auf ihrem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Die gleiche

angeschlagen am: 15.11.2023

abgenommen am: 30.11.2023

Verpflichtung trifft die Verfügungsberechtigten über die Räumlichkeiten, in denen ein Hund gehalten wird.

- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigte über die Räumlichkeiten, in denen ein Hund gehalten wird, zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.
Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 7) nicht berührt.

§ 9 Hundemarke

- (1) Jeder im Gemeindegebiet von KIRCHBERG in Tirol gehaltene Hund ist mit einer beim Gemeindeamt zu beziehenden Hundemarke zu versehen.
(2) Der Kostenersatz für die Hundemarke wird mit € 4,- festgesetzt.

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Verordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Steuerordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bgm. Helmut Berger